



## Sportordnung für vereinsinterne Touren-/Mountainbikefahrten

### 1. Begriffsbestimmung

Radtouren-/Mountainbikefahrten im Sinne dieser Sportordnung sind Wanderfahrten, die unter Führung eines Tourenleiters durchgeführt werden, wobei zwar eine entsprechende Ausrüstung der Teilnehmer mit entsprechendem Fahrrad (Trekking, Mountainbike etc.) und entsprechender Kleidung (u.a. Helmpflicht bei Mountainbiketouren) sowie ein angemessener Trainingsstand gefordert ist, bei der jedoch keine Plazierungswertung erfolgt.

Radtouren sind demnach also weder Radrennen noch auf die Erfordernisse des Radrennsports ausgerichtete Trainingsfahrten.

### 2. Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder und geladene Gäste. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen an Tourenfahrten von mehr als 100 km Länge jedoch nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen teilnehmen. Gäste können einmalig im Rahmen einer „Schnupperfahrt“ teilnehmen (siehe Punkt 4).

### 3. Organisatorische Grundlagen

3.1 Die Streckenlänge von Tourenfahrten soll pro Tag regelmäßig 45 km nicht unter- und 180 km nicht überschreiten. Bei Fahrten ab etwa 60 km Distanz ist mindestens eine größere Pause einzuplanen.

3.2 Bei regnerischem Wetter bzw. nassen Straßen ist die Verwendung von Schutzblechen erwünscht. Jeder Mitfahrer hat geeignete Bekleidung sowie ausreichend Verpflegungsmaterial für den Eigenbedarf mitzunehmen. Fahrräder müssen mindestens den gesetzlichen Vorschriften zur Strassensicherheit entsprechen. Grundsätzlich wird das Tragen eines Helmes empfohlen, bei Mountainbiketouren ist dieser verpflichtend (der Tourenleiter kann bei Nichteinhaltung die „Mitfahrt“ untersagen).

3.3 Für jede Tourenfahrt werden vom Abteilungsleiter Radsport ein oder mehrere verantwortliche Tourenleiter bestimmt. Dieser plant und gibt seine Tour bezüglich Streckenlänge und geographischem Verlauf anhand einer Ortstabelle bekannt und ist auch am Veranstaltungstag für die organisatorische Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich.

3.4 Das Fahrtempo bei Tourenfahrten unterliegt prinzipiell keiner Beschränkung. Jeder Teilnehmer kann sein Fahrtempo eigenverantwortlich bestimmen. Leistungsunterschieden wird erforderlichenfalls durch Organisation mehrerer, unterschiedlich langer Strecken und/oder unterschiedlich schnell fahrender Gruppen (A, B, C ...) Rechnung getragen. Der/die Tourenleiter halten jedoch ein Fahrtempo ein, das sich jeweils nach dem Leistungsvermögen der schwächsten Teilnehmer richtet und diese nicht überfordert.

3.5 An-/Abreise zum Tourstarttreffpunkt übernimmt jedes Mitglied in Eigenregie sofern nicht durch den Tourenleiter eine vereinsinterne Mitfahrgelegenheit organisiert wird.

3.5 Bei Begleitung einer Tourenfahrt durch ein motorisiertes Fahrzeug (Privat-PKW) können aus der Vereinskasse Zuschüsse, gewährt werden (muss vorab abgestimmt werden, Formular beim Tourenleiter erhältlich).

3.6 Im Rahmen der Tourenfahrten des Vereins können Sonderwettbewerbe durchgeführt werden. Einzelheiten solcher Wettbewerbe legt der Tourenleiter fallweise im Einvernehmen mit dem Touren- und dem Abteilungsleiter Radsport fest.

### 4. Startgeld

Für Vereinsmitglieder sind alle Touren-/Mountainbikefahrten startgeldfrei. Für Gäste ist die Teilnahme - öffentliche RTFs ausgenommen - einmalig als „Schnupperfahrt“ über einen Organisationsbeitrag von 5,- € möglich (Anmeldeformular beim Tourenleiter).

### 5. Verschiebung oder Absage von Tourenfahrten

Muß eine angekündigte Tourenfahrt abgesagt oder auf einen anderen Termin verschoben werden, so ist dies allen Vereinsmitgliedern mindestens zwei Tage vorher in geeigneter Weise über die Vereinshomepage, Mail oder andere Kommunikationsmittel mitzuteilen. Ausgenommen hiervon ist die Absage von Fahrten wegen ungünstiger Wetterverhältnisse. In diesen Fällen kann auch noch am Veranstaltungstag abgesagt werden.

### 6. Haftung

Die Teilnahme an den Touren-/Mountainbikefahrten des Vereins erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr jedes einzelnen. Offizielle Vereinstourenfahrten unterliegen dem Versicherungsschutz durch die Mitgliedschaft des Vereines beim BLSV. Jeder Teilnehmer haftet für den von ihm verursachten Schaden. Gegen den Verein können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

### 7. Schlussbestimmung

Diese Sportordnung ist auf Beschluß des Vereinsausschusses vom 29.04.2013 in Kraft getreten.

Die Teilnahme an nach vorstehenden Bestimmungen zu organisierenden Tourenfahrten ist mit der uneingeschränkten Anerkennung dieser Sportordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbunden.

Gez.

Wolfgang Wennrich   Roland Eichlseder   Alexander Hagedorn

1. Vorstand                      2. Vorstand                      Abteilungsleiter Radsport